

Satzung des Vereins „Künstlerhaus 188“ e.V. in Halle (Saale),
verabschiedet am 09. Januar 2017, Änderung vom 27. Februar 2020

Präambel

Im Jahr 1985 wurde die *Weingärtenschule* nicht mehr als Schule benötigt und vom Rat des Bezirkes als *Zentrum für bildende Kunst* zur Verfügung gestellt und mit einer Vielzahl von Werkstätten ausgestattet.

Nach der Deutschen Einheit wurde das *Künstlerhaus 188* bis Ende 1993 durch die Stadt Halle (Saale) weiterbetrieben. Kurz zuvor wurde die Bewirtschaftung an den Trägerverein *Künstlerhaus 188 e.V.* übertragen. Die Vereinsgründung erfolgte durch *Arbeit und Leben Sachsen-Anhalt e.V.* und *Kunst und Form e.V.* – Gründungsmitglieder waren u.a. Dr. Jürgen Weißbach, Dr. Wilfried Karger, Ute Brade, Susanne Berner-Bartsch, Udo Schmode-Wollinger, Konrad Potthoff, Silvia Nagel, Hildegard Labenz, Michael Marquardt, Hans-Joachim Schaffernicht und Ullrich Reimkasten.

Nach erheblichen Reduktionen der städtischen Mittel, wird 2010 das Projekt *Kompetenzzentrum „Gestalter im Handwerk“* eingeworben und der Verein *Künstlerhaus 188 e.V.* kann erhalten werden.

Doch trotz großem Erfolg des Projektes folgen ungewisse Zeiten. An dessen Ende steht 2016 ein klares Bekenntnis der Stadt Halle (Saale) für die Bewirtschaftung des Künstlerhauses 188 durch den Verein. Auf Grundlage dessen erfolgt die vorliegende Neufassung der Vereinssatzung mit den vier Grundpfeilern: Verwaltung, Vermietung, Veranstaltungen und Vermittlung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Künstlerhaus 188 e.V.“ und wurde unter der Registriernummer VR-21104 eingetragen, Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- (2) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein Künstlerhaus 188 e.V. mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der bildenden und angewandten Kunst sowie die Bildung und Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 1 der Abgabenordnung. Er bleibt und fördert zu diesem Zweck das Künstlerhaus 188 in Halle.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. den Betrieb des Künstlerhauses 188 mit seinen Werkstätten und Ateliers, Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen;
 2. der Durchführung und Unterstützung vielfältiger kultureller Angebote im bzw. durch das Künstlerhaus 188;
 3. der Organisation und Durchführung kultureller, künstlerischer, gestalterisch-handwerklicher Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 4. Förderung von Aktivitäten gegen Diskriminierung und Ausgrenzung von Ausländern und sozial Benachteiligten, für internationalen Austausch.
- (3) Dafür arbeitet der Verein eng mit Kulturschaffenden, Gestaltern/innen (Kunst, Design), Handwerkern/innen, Kammern, Verbänden, Bildungsträgern, gemeinwohlorientierten Initiativen und der Stadt Halle (Saale) zusammen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person wie auch juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Sie entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Annahme des Aufnahmeantrags durch Vorstandsbeschluss und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Die Mitteilung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung. Sie ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss;
2. mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person sowie mit dem Tode einer natürlichen Person;
3. durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichtes;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes;

4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl von Beiratsmitgliedern;
8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
9. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes;
10. Wahl der Revisoren bzw. Bestimmung einer Prüfungsgesellschaft;
11. Endgültige Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse;
12. Beschlussfassung über Anträge;
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

1. wenn sie schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in einberufen wurde;
2. die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgte.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(5) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können von der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

(7) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(8) Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist auch bei anderen Beschlüssen geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r ersten und einem/r zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf Beisitzern/innen.

- (2) Geborenes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Stadt Halle (Saale).
- (3) Der/die Vorsitzende und beide Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Aufgabenverteilung legt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Der Vorstand beschließt eine Nutzungs- und Gebührenordnung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das Amt eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (7) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder einem/r seiner Stellvertreter/innen einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates beschließen.
- (2) Er berät den Vorstand bei wichtigen Fragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer einer Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen keine Mitglieder der Vereins sein.
- (4) Der Beirat wird mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Für die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen.
- (5) Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 10 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von fünf der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens 3/4 der Stimmen beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Halle (Saale). Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Diese Regelung gilt nicht für Sach- und Kapitaleinlagen, die dem Verein außerhalb der Beitragsordnung für die Dauer seines Bestehens für den Betrieb des Künstlerhauses 188 zur Verfügung gestellt werden.

Halle (Saale), 27. Februar 2020

Der Verein wurde am 30. Dezember 1993 in das Vereinsregister unter VR 1104 beim Amtsgericht Halle (Saale) eingetragen.

Satzungsänderung vom 27. Februar 2020